

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2011/020
öffentlich		
Datum 24.01.2011	Aktenzeichen SBA/Wz	Federführend: Herr Wachholz

Betreff

9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Beratungsfolge	Datum	Berichterstatter
Gremium Werkausschuss Stadtverordnetenversammlung	10.02.2011 21.02.2011	Herr Dr. Hoffmann

Finanzielle Auswirkungen	: X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	: X	JA		NEIN
Produktsachkonto	:			
Gesamtausgaben	:			
Folgekosten	:			

Bemerkung:
Das Gutachten über die *Fortschreibung der Beitragskalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Stadt Ahrensburg – Stadtbetriebe Ahrensburg* – wurde den Mitgliedern des Werkausschusses ausgehändigt (jedoch ohne die umfangreiche Zusammenstellung der Grundstücksdaten). Das Gutachten kann bei Bedarf bei den Stadtbetrieben angefordert werden.

Beschlussvorschlag:

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung wird mit den ausgewiesenen Änderungen gemäß Anlage beschlossen.

Sachverhalt:

Wird ein Grundstück erstmalig über eine Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen bzw. wird der Anschluss des Grundstücks erstmalig ermöglicht, entsteht für den betreffenden Grundstückseigentümer eine Beitragspflicht. Die entsprechende Rechtsgrundlage hierfür ist das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG SH).

Die jeweils fälligen Anschlussbeiträge werden von der Stadt Ahrensburg zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Abwasseranlagen anhand der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 10.12.2002, in der zurzeit gültigen Fassung der 8. Änderungssatzung vom 01.12.2010, erhoben.

Im Gegensatz zu den in Ahrensburg jährlich neu kalkulierten Abwassergebühren erfolgt die Kalkulation der Anschlussbeiträge in größeren Zeitabständen. Die letzte Beitragskalkulation stammt aus dem Jahr 1999. Es wurde seinerzeit ein Planungshorizont bis zum Jahr 2010 festgesetzt. Nachdem der Planungshorizont erreicht war, wurde eine Fortschreibung der Beitragskalkulation erforderlich. Zudem waren Änderungen bei der Beitragsermittlung zu berücksichtigen.

Im Jahr 2010 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA von den Stadtbetrieben beauftragt, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen, welches einen Planungshorizont bis zum 31.12.2019 vorsieht. Für die Ermittlung des jeweiligen Beitragssatzes wurden von der WIBERA alle beitragsfähigen Aufwendungen der Vergangenheit sowie die voraussichtlichen, innerhalb des festgelegten Kalkulationszeitraumes zukünftig erforderlichen beitragsfähigen Aufwendungen den beitragsrelevanten Flächen gegenübergestellt. Zuschüsse und unentgeltliche Leistungen Dritter wurden dabei von den beitragsfähigen Aufwendungen abgesetzt.

Das nunmehr vorliegende Gutachten sieht eine Anpassung der Beitragssätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und zudem eine Änderung bei der Beitragsermittlung für die Schmutzwasserbeseitigung (Anpassung der Nutzungsfaktoren) vor. Die letztgenannte Änderung wurde erforderlich, um der aktuellen Rechtsprechung Rechnung zu tragen. Konkret bedeutet dies, dass bei der Ermittlung des Beitragssatzes für die Schmutzwasserbeseitigung für das erste Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche sowie 25 % Zuschlag für jedes weitere Vollgeschoss anzusetzen sind. Die bisherige Satzungsregelung sah für das erste Vollgeschoss einen Nutzungsfaktor von 0,25 sowie für jedes weitere Vollgeschoss einen des Nutzungsfaktors von 0,15 vor. In Prozent wurde ab dem zweiten Vollgeschoss somit bislang ein Zuschlag von 60 % je weiteres Vollgeschoss erhoben.

Diese Anpassung der Nutzungsfaktoren wird mit der Änderung des **§ 5 Abs. 3** des Satzungsentwurfs berücksichtigt.

Aus dem Gutachten ergeben sich die folgenden Beitragssätze bzw. Veränderungen, die in **§ 7** des Satzungsentwurfes berücksichtigt sind:

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung **4,95 €/m²** Grundstücksfläche (- 9,84 €/m²)
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung **5,78 €/m²** Grundfläche (+ 2,07 €/m²)

Zu a) Die vorgesehene deutliche Reduzierung des Schmutzwasserbeitragssatzes je m² ist durch die oben genannte Anpassung der Nutzungsfaktoren begründet. Ohne diese erforderliche Anpassung hätte sich der ursprüngliche Beitragssatz um 0,29 €/m² Grundstücksfläche erhöht. Die folgende Tabelle verdeutlicht die Auswirkungen der genannten Veränderungen gegenüber der bisherigen Satzung. Beispielhaft wurde mit einem 1.000 m² großen bebaubaren Grundstück gerechnet:

Anzahl VG	Satzung	Nutzungsfaktor	Beitragssatz	Beitrag	Differenz	
		[-]	€/m ²	€	€	[%]
1	alt	0,25	14,79	3.697,50	1.252,50	+ 33,87
	neu	1	4,95	4.950,00		
2	alt	0,4	14,79	5.916,00	271,50	+ 4,59
	neu	1,25	4,95	6.187,50		
3	alt	0,55	14,79	8.134,50	- 709,50	- 8,72
	neu	1,5	4,95	7.425,00		
4	alt	0,7	14,79	10.353,00	- 1.690,50	- 16,33
	neu	1,75	4,95	8.662,50		

Es lässt sich erkennen, dass der Schmutzwasseranschlussbeitrag für Grundstücke mit einer höheren maximalen Vollgeschosszahl (ab dem dritten Vollgeschoss) zukünftig niedriger – und für Grundstücke mit einer geringeren maximalen Vollgeschosszahl (ein und zwei Vollgeschosse) zukünftig höher sein wird als bisher. Ein Vorteil entsteht zukünftig somit insbesondere für Gewerbeflächen, da in den entsprechenden Bebauungsgebieten die Vollgeschosszahlen im Allgemeinen höher festgesetzt werden.

Zu b) Der Beitragsatz für die Niederschlagswasserbeseitigung muss angehoben werden. Am Beispiel eines 1.000 m² großen bebaubaren Grundstückes mit einer Grundflächenzahl von 0,35 (%-Satz der überbaubaren Grundstücksfläche) errechnet sich ein Beitrag i. H. v. 2.023 €. Gegenüber der Ermittlung nach bisheriger Satzung ergibt sich eine Differenz von 724,50 € bzw. + 55,80 %. Diese deutliche Steigerung lässt sich darauf zurückführen, dass sich die beitragsfähigen Aufwendungen, also die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Regenwasserkanäle und Hausanschlüsse, Regenklär- und Rückhaltebecken sowie Grundstücke einschließlich der zukünftigen Aufwendungen hierfür gegenüber der Kalkulation von 1999 deutlich erhöht haben. Gleichzeitig ist jedoch die beitragsrelevante Fläche nicht gestiegen. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass das Gewerbegebiet Beimoor-Süd sowie auch Teile vom Erschließungsgebiet Erlenhof in dem Planungshorizont des Gutachtens von 1999 bereits berücksichtigt, das besagte Gewerbegebiet jedoch nur zum Teil und das Gebiet Erlenhof bislang noch gar nicht erschlossen wurde.

Die Summe der Anschlussbeiträge für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung steigt bei dem oben genannten Beispielgrundstück für eine Vollgeschossanzahl von zwei gegenüber der bisherigen Satzungsregelung deutlich an (+ 996 €). Bei einer festgesetzten Vollgeschossanzahl von drei ist die Summe annähernd gleich (+ 15 €). Ab dem vierten Vollgeschoss verringert sich die Beitragssumme deutlich (- 966 €).

Die geänderten Beitragssätze sowie die Anpassung der Nutzungsfaktoren wurden mit der 9. Änderungssatzung (**siehe Anlage**) in die bestehende Beitrags- und Gebührensatzung aufgenommen.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:

9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung